

4647/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4945/J - NR/1998 betreffend Berufungsverfahren für das Institut für zwischenmenschliche Kommunikation an der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Dipl. - Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 1. Oktober 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Berufungsverfahren für Ordentliche Universitätsprofessoren an der Universität Innsbruck ist gemäß §§ 26 ff UOG, BGBl. Nr. 258/1975 in der geltenden Fassung, durchzuführen. Dieser Aufgabenbereich fällt einerseits in den autonomen Wirkungsbereich der Universität bzw. Fakultät (§ 64 Abs. 3 lit. g UOG), andererseits ab Einlangen des Besetzungsvorschlages im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in den staatlichen Wirkungsbereich.

Gemäß § 28 Abs. 3 leg. cit. hat die Berufungskommission einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält. Dieser Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgan aufzulegen und sodann im Dienstweg dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) zu übermitteln. Mit Übermittlung des Besetzungsvorschlages geht sodann die Zuständigkeit im Berufungsverfahren vom autonomen Wir -

kungsbereich der Universität auf den staatlichen Wirkungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über. Eine Kompetenz der Berufungskommission, diesen Besetzungsvorschlag abzuändern, zu ergänzen oder zu verbessern, besteht ab Zeitpunkt des Einlangens des Besetzungsvorschlages beim zuständigen Bundesminister nicht mehr.

Treten in einem Berufungsverfahren Mängel auf, so können diese bis zum Übergang der Zuständigkeit an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (durch Übermittlung des Endbeschlusses) im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches der Universität bereinigt werden. Nach Einlangen des Besetzungsvorschlages beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und somit Übergang der Zuständigkeit im Berufungsverfahren an diesen, kann der Bundesminister, bei Vorliegen von Mängeln im Berufungsverfahren, ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 5 UOG einleiten. Vermeint der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, daß einer der in § 5 Abs. 5 UOG taxativ aufgezählten Gründe vorliegt, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Beschlüsse der Organe der Universität mittels aufsichtsbehördlichen Bescheides aufzuheben. Lediglich nach Inkrafttreten dieses aufsichtsbehördlichen Bescheides geht die Zuständigkeit im Berufungsverfahren wieder auf die Berufungskommission an der Universität über.

Die in der Anfrage geäußerte Rechtsansicht kann somit nicht geteilt werden. Die Berufungskommission hätte nämlich jederzeit von Amtswegen, solange ihre Zuständigkeit gegeben war, die beiden übergangenen Bewerbungen berücksichtigen können und müssen. Nach Übergang der Zuständigkeit auf den staatlichen Wirkungsbereich hat nicht mehr die Berufungskommission darüber zu befinden, ob ein Besetzungsvorschlag "formal aufrecht zu erhalten" ist oder nicht, sondern lediglich das Organ Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines aufsichtsbehördlichen Bescheides wäre die Kompetenz der Berufungskommission zur Erlassung eines neuerlichen Besetzungsvorschlages in diesem Berufungsverfahren gegeben gewesen.

Daß die Zuständigkeit nach Auftauchen dieser Bewerbungen an der Universität Innsbruck ohne weitere aufsichtsbehördliche Maßnahme wieder an diese zurückfällt, ist rechtlich unhaltbar.

Somit kann keine Rede davon sein, daß der zweite Besetzungsvorschlag" rechtsgültig ist, da zu dessen Erstellung keinerlei Zuständigkeit der Berufungskommission zum Zeitpunkt des Beschlusses gegeben war. Ein aufsichtsbehördlicher Bescheid kann nach eindeutiger Lehre und Rechtsprechung (siehe dazu VwSlgNF 7790 A, auch VfSlg 7934) keinesfalls telefonisch erlassen werden. Die Berufungskommission wurde lediglich ersucht, eine Stellungnahme darüber abzugeben, weshalb ein derartiges Versehen (im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist bisher kein derartiger Verfahrensmangel aufgetreten) geschehen konnte, und ob die beiden übergangenen Bewerber formalrechtlich und inhaltlich entsprechend qualifiziert sind. Dadurch ist allerdings keineswegs die Zuständigkeit wieder auf die Berufungskommission übergegangen, die keine Stellungnahme abgab, sondern rechtswidrigerweise einen neuen "Ternavorschlag" erstellte.

Der übermittelte Leserbrief aus einer Zeitung gibt nicht die Meinung der Universität Innsbruck wieder, sondern lediglich einzelner Angehöriger und ist rechtlich keineswegs haltbar (siehe dazu obige Ausführungen).

1. Vertreten Sie die Auffassung, daß - wenn zwei Bewerbungen beim Berufungsverfahren in Verstoß geraten und somit bei der Erstellung des Besetzungsvorschlages nicht berücksichtigt werden konnten - dies einen schweren Verfahrensmangel darstellt und dieses Verfahren daher rechtswidrig war und sofort unterbrochen hätte werden müssen?

2. Wenn nein, warum nicht?

3. Wenn ja, warum haben Sie dennoch einen, auf rechtswidrige Art und Weise zustande gekommenen, Besetzungsvorschlag an den Bundespräsidenten weitergeleitet?

Das Übergehen zweier rechtzeitig und richtig eingebrachten Bewerbungen in einem Berufungsverfahren stellt zweifelsfrei einen Verfahrensmangel dar. Die Berufungskommission hätte, solange sie zuständig war, jederzeit das Verfahren entsprechend unterbrechen und unter Berücksichti-

gung der beiden Bewerbungen weiterführen müssen. Nach Einlangen des Besetzungsvorschlages im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und somit Übergang der Zuständigkeit in den staatlichen Wirkungsbereich kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, da die Berufungsverhandlung in den autonomen Wirkungsbereich der Universität fällt, keineswegs mit Weisung vorgehen, sondern müßte ein aufsichtsbehördliches Verfahren im Sinne des § 5 UOG durchführen. Erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens und Feststellung des konkreten Sachverhalts hätte ein aufsichtsbehördlicher Bescheid im Sinne des § 5 Abs. 5 UOG erlassen werden können. Die Berufungskommission hat jedoch eine Mitwirkung am Ermittlungsverfahren unterlassen und die vom BMWV verlangte Stellungnahme zum Verfahrensverlauf und zu den überangegangenen Kandidaten nicht abgegeben. Da die Nachbesetzung der Planstelle keinen Aufschub mehr duldet, wurde Frau Doz. Dr. Bänninger - Huber, deren Qualifikation außer Frage steht, zur Besetzung vorgeschlagen.

Der sogenannte "2. Besetzungsvorschlag", der von der Berufungskommission statt der verlangten Stellungnahme übermittelt wurde, hatte keine rechtliche Basis, da die Berufungskommission diesen Vorschlag erst nach Übergang der Zuständigkeit zur Fortsetzung des Ernennungsverfahrens auf den staatlichen Wirkungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr - und somit unzuständigerweise - beschlossen hat. Dieser "Vorschlag" konnte daher keine taugliche Grundlage für eine Kandidatenauswahl und eine Fortsetzung des Ernennungsverfahrens auf der staatlichen Ebene darstellen.

- 4. Wie beurteilen Sie die Äußerung von LIF - Chefin Heide Schmidt, die den Bundespräsidenten dafür rügt, daß dieser darauf achtet, daß die österreichische Bundesverfassung eingehalten wird?**
- 5. Wie beurteilen Sie die Äußerungen von Grün - Klubobfrau Madeleine Petrovic, die die Sicherstellung der Einhaltung der österreichischen Bundesverfassung durch den österreichischen Bundespräsidenten als „Paragrafenreiterei“ bezeichnete?**

Äußerungen von Abgeordneten sind von diesen zu verantworten. Ich ersuche um Verständnis, daß ich derartige Äußerungen in einer Anfragebeantwortung nicht kommentieren will. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates verweisen, wonach die Bundesregierung bzw. ein Regierungsmitglied nur zur Auskunft über Akte der Vollziehung verpflichtet ist.